

Wohin können Sie sich wenden?

Zuständig für die Antragstellung und die Gewährung der Leistung ist:

Landratsamt Tübingen
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

Ansprechpartnerinnen sind:

Frau Koch (Buchstaben A-M)
Tel.: 07071/207-2045
und Frau Hagemann (Buchstaben N-Z)
Tel.: 07071/207-2029
E-Mail: bildungspaket@kreis-tuebingen.de

Anträge erhalten Sie

- im Jobcenter Tübingen
- bei den Wohngeldstellen des Landkreises
- bei den Rathäusern Ihrer Wohnge-
meinde
- beim Landratsamt Tübingen

Ihren Antrag senden Sie bitte an das Landratsamt Tübingen.

Bitte legen Sie auf jeden Fall bei:

- den Nachweis der Berechtigung
(z. B. Bescheid über SGB II-Leistung)
- den Nachweis über die Kosten der
beantragten Leistung (z. B. Höhe des
Vereinsbeitrags, Kosten der Klassen-
fahrt)

Nähere Informationen finden Sie unter:
www.kreis-tuebingen.de

Leistungen für Bildung und Teilhabe

für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringen Einkommen

Landratsamt Tübingen
Abteilung Soziales
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

Telefon: 07071/207-2029 bzw. - 2045
Fax: 07071/207-2099
bildungspaket@kreis-tuebingen.de

Ab 01.04.2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene* die sogenannten Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erhalten.

Welche Leistungen gibt es?

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten erstattet.

Schülerbeförderungskosten

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen und auf die Beförderung angewiesen sind, erhalten die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen, soweit nicht von Dritten die Kosten übernommen werden.

*Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung bekommen.

Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August des Jahres 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro.

Lernförderung

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit die Lernziele zu erreichen, wird ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfe) gewährt.

Zuschuss zur Mittagsverpflegung

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anbieten, erhalten Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, den Ersatz für die höheren Aufwendungen. Ein Eigenanteil von täglich 1 Euro ist zu leisten.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Wer bekommt die Leistungen?

Bildungs- und Teilhabeleistungen gibt es für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

- die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beziehen
- die laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII beziehen
- für die Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz bezahlt wird
- für die Wohngeld gewährt wird.

Was muss man tun?

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Lediglich der Schulbedarf für Kinder und Jugendliche aus dem Bereich des SGB II wird automatisch berücksichtigt.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig bevor der Bedarf entsteht, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.